

Hinweis: Verlängerung der Ausnahmeregelung zur vereinfachten Medikamentenverschreibung

Vertragsärzte können Verordnungen/Folgeverordnungen aufgrund der aktuellen Lage nach telefonischer Anforderung ausstellen.

Folgende Vorgehensweisen sind aktuell möglich:

Versendung per Post an den Patienten Gültig bis 30.06.2020	Übermittlung per Mail oder Fax an die vom Patienten gewählte Apotheke Verlängert bis 31.05.2020
<ul style="list-style-type: none"> • Der Patient meldet sich telefonisch bei seinem Arzt. • Folgende Verordnungen durch den Arzt sind bei medizinischer Notwendigkeit möglich: <ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittel, auch BTM - Häusliche Krankenpflege - Heilmittel · Gilt für Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls - Hilfsmittel · Gilt für Folgeverordnungen von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln - Krankenförderung · Gilt für alle Verordnungen von Krankenfahrten und Krankentransporten • Versendung der Originalverordnung an den Patienten 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Patient meldet sich telefonisch bei seinem Arzt. • Der Arzt verschreibt die benötigten Medikamente. • Das Rezept wird wie gewohnt ausgestellt und per Fax oder E-Mail von der Arztpraxis in die vom Patienten gewählte Apotheke übermittelt. • Die verschriebenen Medikamente können ohne Vorlage des Originalrezepts vom Patienten oder seiner Vertrauensperson in der Apotheke abgeholt werden. • Bei Bedarf kann die Zustellung durch die Apotheke organisiert werden. • Notwendige Beratungen zur Verordnung werden telefonisch durchgeführt. • Die Aushändigung der Originalverordnungen und eventuell erforderliche Korrekturen erfolgen durch Absprache zwischen Arzt und Apotheker.

Wie wird abgerechnet?

Detaillierte Abrechnungsinformationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie u.a. zur Abrechnung im Ersatzverfahren erhalten Sie jederzeit tagaktuell auf unserer Homepage (<https://www.kvsaarland.de/abrechnungstipps>).

Stand: 29.04.2020